

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 27 (1948)
Heft: 12

Artikel: Die umfassende Tuberkulosebekämpfung bei Menschen und Tieren
Autor: Siegrist, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die umfassende Tuberkulosebekämpfung bei Menschen und Tieren

I.

Der Sozialstaat stellt das Wohl des Menschen an die Spitze seiner Politik. Das soll nicht nur für die Wirtschaftsordnung gelten; ganz besonders muß uns daran gelegen sein, die Menschen gesund zu erhalten.

Die Schweiz hat früh erkannt, daß insbesondere für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten gesetzliche Vorkehrungen zu treffen sind, durch die eine Ansteckung mit übertragbaren Krankheiten verhindert wird. Tatsächlich ist es denn auch gelungen, die meisten, früher verheerend auftretenden Epidemien (Pest, Cholera, Typhus und dergleichen) fast vollständig einzudämmen. Auch der Kampf gegen die Maul- und Klauenseuche ist aussichtsreicher denn je.

Aber neben diesen Seuchen gibt es heute noch andere epidemisch auftretende Krankheiten, die dem Menschen enormen Schaden zufügen und die dadurch charakterisiert sind, daß neben der Heilung die *Prophylaxe* von größter Wichtigkeit ist. Indem wir nach dem Grundsatz handeln, daß Vorbeugen weit besser ist als Heilen, begeben wir uns auf das Gebiet der systematischen Gesundheitspflege, der in Zukunft weit mehr Beachtung geschenkt und ein größeres Aktionsfeld als bisher eingeräumt werden muß.

Wo politisch die Möglichkeit besteht, die Erhaltung der Gesundheit der Krankenpflege überzuordnen, die Ärzte in den Dienst der Gesunderhaltung des Menschen einzuspannen und die medizinischen Fakultäten der Universitäten entsprechend auszubauen, da wird eine geradezu revolutionäre Umstellung vor sich gehen. Mit Sicherheit kann in einem solchen Falle vorausgesagt werden, daß diese Neuorientierung günstigere Gesundheitsbedingungen, einen besseren Gesundheitszustand und eine geringere Morbidität zur Folge haben wird. Daß bei einem solchen Dienst an der Volksgesundheit, der in seinem ganzen Geiste den Willen zum Gesundsein in den Vordergrund rückt, bei den betreuten und betreuenden Menschen eine Umstellung überliefelter Denkweise notwendig wird, darf ich als selbstverständlich voraussetzen.

Es besteht aber für wenige Staaten die Möglichkeit, schlagartig Neues zu schaffen, etwa so, wie das Großbritannien gegenwärtig unternimmt. Wir werden in unserem Lande nur schrittweise, mit bestimmten epidemischen Krankheiten beginnend, dazu kommen, zu geeigneten Vorbeugungsmaß-

nahmen, das heißt zu einer systematischen Prophylaxe, überzugehen. Dabei werden wir uns die Erfahrungen der heute auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau stehenden Heilverfahren zunutze machen.

Für ein solches Vorgehen eignet sich vorzüglich die *Tuberkulose*, die heute noch – sowohl beim Menschen als auch bei den Tieren – als schlimmste Seuche angesehen werden muß. Der Kampf gegen die Tuberkulose gehört daher zu den obersten Pflichten der Gegenwart, und zwar mit einem nicht geringeren Ziel als dem der vollständigen Ausrottung dieser Krankheit.

Der Bund hat, man darf sagen: in vorbildlicher Weise, durch seine Gesetzgebung die notwendigen Grundlagen geschaffen, um mit Erfolg gegen die Tuberkulose anzukämpfen. Seine Gesetzgebung ermöglicht Beiträge an bestimmte Vorkehren zur Verhinderung oder frühzeitigen Erkennung der Tuberkulose, an das Heilverfahren und die Nachfürsorge.

Aber – und das ist das Entscheidende –, die erforderlichen Maßnahmen selbst haben die Kantone einzuleiten und durchzuführen. Wo wenig Verständnis hiefür vorhanden ist, herrschen heute noch auf dem Gebiete der Tuberkulose Zustände, als bestünde überhaupt kein Gesetz. Daher besteht für viele Kantone die Pflicht, mit ganzer Ernsthaftigkeit das Problem umfassend anzupacken, um so mehr als die Revision des Bundesgesetzes hiezu einen beachtenswerten Anreiz gibt.

Dem Schreibenden ist seit vielen Jahren im Kanton Aargau das Gesundheitswesen, und zwar sowohl des Menschen als auch der Tiere, anvertraut. Er hatte also Gelegenheit, einerseits die Zustände in der Stube und Arbeitsstätte des Menschen und anderseits im Stalle des Rindviehs zu beobachten und seine Schlußfolgerungen zu ziehen. Dabei steht eines für ihn fest: Der Kampf gegen die menschliche und tierische Tuberkulose kann mit absoluter Gewähr für einen günstigen Erfolg geführt werden. Dazu kommt der beachtenswerte Umstand, daß schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit die Kosten der Bekämpfung ganz wesentlich zurückgehen, während anderseits die Volkswirtschaft gewaltig gehoben wird. Was eine solche Gesundung für unser kleines Land bedeutet – sie ergibt, wirtschaftlich betrachtet, einige hundert Millionen Franken –, das brauche ich nicht näher auszuführen. Ich will an dieser Stelle auch nicht von dem namenlosen Elend sprechen, das die Tuberkulose so vielen blühenden Menschen und glücklichen Familien bereitet. Schon wenn es sich, ohne jeden materiellen Hintergrund, nur darum handeln würde, in solchen Fällen ein Gesundbleiben oder Gesundwerden zu ermöglichen, sollte für eine anständige menschliche Gesellschaft kein Opfer zu groß sein!

II.

Man wußte schon lange, daß zwischen der menschlichen und der tierischen Tuberkulose enge Beziehungen bestehen. Noch mehr aber ahnten es unvoreingenommene Beobachter der Lebensverhältnisse auf dem Lande bis zu einem Zeitpunkt, da es der Wissenschaft gelungen ist, einen ansehnlichen Teil der menschlichen Tuberkulose als dem Typus bovinus angehörend zu erkennen. Damit war nachgewiesen, daß die *Rindertuberkulose auf den Menschen übertragen werden kann*. Neuere Untersuchungen ergaben, daß ungefähr 10 bis 12 Prozent der tuberkulose-infizierten Menschen dem Typus bovinus angehören. Bei Kindern dürfte der Anteil wesentlich höher sein. Die Übertragung ist auch im umgekehrten Sinne möglich; denn auch beim Rind ist gelegentlich der Bazillus des Typus humanus zu finden¹.

Wir sehen daraus, daß eine einseitige Tuberkulosebekämpfung, sei es nur die der menschlichen oder die der tierischen, keine genügende Aussicht auf Erfolg hat. Den «Stier bei den Hörnern packen», heißt hier, auf der ganzen Linie den Tuberkelbazillen den Krieg zu erklären.

III.

Aus diesen Überlegungen heraus haben wir den Versuch unternommen, im Kanton Aargau einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der im gleichen Zuge sowohl die *Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose* als auch *der Rindertuberkulose* vorsieht. Dieses Vorgehen ist einerseits wissenschaftlich begründet, wie bereits dargetan wurde, anderseits waren auch referendums-politische Erwägungen ausschlaggebend.

Im folgenden sollen die *Hauptpunkte des Gesetzes* in aller Kürze gestreift werden:

I. Die *Einleitung* bringt

1. den Grundsatz, wonach der Kanton zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Menschen und Tieren die nach dem Stand der Wissenschaft gebotenen Maßnahmen trifft. Es war von vornherein klar, daß es nicht Aufgabe eines Gesetzes sein kann, sich auf bestimmte Bekämpfungsmethoden festzulegen. Die Fortschritte der Wissenschaft werden ständig neue und bessere Methoden

¹ In Lungenkurorten sollen die Eichhörnchenbestände nahezu vollständig mit menschlicher Tuberkulose verseucht sein.

zeitigen, deren Anwendung ein Gesetz ermöglichen soll. Damit erhält dieses die nötige Elastizität und wird nicht leicht veralten.

2. In der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen verzichtet der Staat auf das alleinige Recht hiezu. Er wird sich so weit als immer möglich der Mitwirkung der Gemeinden und aller interessierten Kreise bedienen. (Beim Menschen: Ärzte, Tbc-Fürsorgerinnen und private Organisationen, die sich mit der Vorsorge, Fürsorge oder Nachsorge in der Tuberkulosebekämpfung befassen; bei der Rindertuberkulose: Tierärzte, Viehversicherungskassen, Zuchtgenossenschaften und dergleichen.)

II. Die Bekämpfung der Tuberkulose des Menschen

1. Die Bekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich sowohl auf die Behandlung im Krankheitsfalle als auch auf die zugehörige Fürsorge vor, während und nach der Erkrankung.

Der Kanton trifft insbesondere auch geeignete Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose durch ansteckungsgefährliche Kranke.

Die Behandlung einer Tuberkuloseerkrankung ist nach wie vor in erster Linie Sache des Betroffenen; aber man wird sich von Gesetzes wegen derjenigen annehmen, denen aus irgendeinem Grunde eine Behandlung versagt bleibt, wodurch ihr eigenes wie auch das Leben von Mitmenschen gefährdet würde. Weit besser als bisher soll aber die Fürsorge im Sinne der Aufklärung der Gesunden, der materiellen Hilfe für die Kranken und ihre Familien sowie für die aus den Heilstätten und Spitätern Entlassenen ausgebaut werden (Zusammenarbeit mit der Liga, den Selbsthilfeorganisationen der Patienten [Band-Genossenschaft], Wiedereingliederung von Geheilten in die Arbeit.)

2. Zur rechtzeitigen Erkennung und Betreuung tuberkulosekranker Personen kann die periodische Untersuchung der Einwohnerschaft des Kantons oder von Gruppen derselben angeordnet werden.

Diese Bestimmung basiert auf dem eben von den eidgenössischen Räten verabschiedeten revidierten Tuberkulosegesetz. Sie ermöglicht mehr als jede bisherige Methode eine frühzeitige Erfassung von Neuinfizierten, insbesondere in tuberkulosegefährdeten oder -gefährdenden Kreisen der Bevölkerung (Schirmbild, Reihendurchleuchtungen, Moroproben und dergleichen).

3. Als besondere Fürsorge obliegt den Kantonen die Errichtung:

a) von Fürsorgestellen oder Fürsorgediensten zur Ermittlung der Tuberkulosen, zur Beratung, Überwachung und Unterstützung der zu Hause ge-

pflegten Tuberkulösen und ihrer Familien, insbesondere der tuberkuloseverdächtigen und tuberkulosegefährdeten Kinder, sowie zur Stellenvermittlung für Arbeitsfähige;

- b) von Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Kräftigung der tuberkulosegefährdeten Personen, insbesondere der Kinder, wie Präventorien, Genesungsheime, Ferienkolonien und Ferienheime für tuberkuloseverdächtige und tuberkulosegefährdete Kinder;
- c) von Anstalten und Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung Tuberkulöser und ihrer Wiedergewöhnung an Arbeit, wie Heilstätten, Tuberkulosespitäler, Abteilungen oder Stationen für Tuberkulose in Heilanstalten, Heimstätten, Arbeitsheimen.

Diese Ordnung entspricht wörtlich den Vorschriften des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes. Sie soll sowohl den Staat als auch die Außenstehenden für die dringendsten Aufgaben verpflichten und mit Hilfe vermehrter finanzieller Mittel zur Verwirklichung eines dringend notwendigen Programms beitragen, das bis heute noch vielfach toter Buchstabe war.

4. Der Staat hilft tuberkulosekranken Einwohnern und deren Familien, die durch Krankheit in Not geraten, jedoch ohne daß die Fürsorgeleistungen als Armenunterstützung betrachtet werden dürfen.

Niemand soll durch die Tuberkulose in Not geraten. Auch diese Neuordnung wurde durch das revidierte Tuberkulosegesetz getroffen. Dieses regelt aber nur die Bundesbeiträge. Es liegt daher an den Kantonen, den vornehmen Fürsorgegrundsatz zu verwirklichen.

5. Ein besonderes Augenmerk wird der Wohnungshygiene geschenkt. Das Bewohnen und Benützen von Räumen, die von der zuständigen Behörde als tuberkulosefördernd erklärt werden, ist zu verhindern. Zur Verbesserung solcher Wohnverhältnisse leistet der Kanton Beiträge.

III. Die Bekämpfung der Rindertuberkulose

1. Zur Befreiung der Viehbestände von der Tuberkulose wird ein staatliches Bekämpfungsverfahren durchgeführt.

Dies geschieht insbesondere durch Verhütung der Ansteckung gesunder Tiere durch geeignete hygienische Maßnahmen, durch frühzeitige Feststellung der Erkrankung, durch Absonderung oder Beseitigung tuberkulosekranker Tiere sowie durch Verhinderung des Zukaufs solcher Tiere.

Schon allein mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Schaden, den die Rindertuberkulose der Landwirtschaft zufügt, würde sich die systematische Bekämpfung dieser Seuche rechtfertigen. Wir haben aber bereits oben dargetan, welch enge Beziehungen zwischen der Tuberkulose des Rindes (auch der Ziegen) und derjenigen des Menschen bestehen.

Wenn Zweck und Ziel dieses Verfahrens klipp und klar auf die Ausrottung der Rindertuberkulose gerichtet sind, so ist das keine übertriebene Forderung. Wir wissen, daß dieser Zustand in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht werden kann (Graubünden und Zuchtgebiete St. Gallens, verschiedene Staaten der USA). Sollen nicht die rascheren Erfolge des Auslandes, zum Beispiel der nordischen Staaten, zu einer fast unüberwindlichen wirtschaftlichen Gefahr für die Schweiz werden, so ist es höchste Zeit, mit der Rindertuberkulose in unserem Lande aufzuräumen. Das kaufende Ausland beginnt sich zusehends mehr abzuwenden von Ländern, welche Vieh und Milchprodukte exportieren, die nicht tuberkulosefrei sind. Auch unserem Fremdenverkehr droht Gefahr, namentlich wenn eine schonungslose Gegenpropaganda mit den üblichen Übertreibungen einsetzt.

2. Das Verfahren wird in Verbindung mit den *Viehversicherungskassen* durchgeführt. Wo solche fehlen, können andere geeignete Organisationen an ihre Stelle treten.

3. Der Anschluß an das Bekämpfungsverfahren ist jedem Viehbesitzer freigestellt. Die Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde kann jedoch die Durchführung *verbindlich* erklären.

4. Der Kanton leistet den angeschlossenen Tierbesitzern an den Schaden, den sie zufolge der rechtzeitigen Ausmerzung tuberkulöser Tiere erleiden, einen Beitrag zuhanden des Tierbesitzers, der zusammen mit einem allfälligen Erlös bis 80 Prozent des Marktwertes der Tiere beträgt.

5. Gegen fahrlässige und andere Reinfektionen von Viehbeständen sind besondere Sicherungen notwendig:

Auf Antrag der Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde, die obligatorisch der Bekämpfung angeschlossen ist, kann der Regierungsrat verfügen, daß nur tuberkulosefreie Tiere in die betreffende Gemeinde eingeführt werden dürfen. Mit Tuberkulose behaftete Tiere dürfen in solchen Gemeinden nur an die Schlachtbank verkauft werden.

Der Große Rat ist befugt, die Einfuhr von tuberkulösem Vieh, eingeschlossen die Reaktionstuberkulose, in den Kanton zu verbieten.

Für Gemeinden oder Gebiete, die nahezu tuberkulosefrei sind, kann der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinderäte und der Viehversicherungskassen weitere Vorschriften erlassen, welche die vollständige Befreiung der Viehbestände von der Tuberkulose sichern.

Insbesondere soll die obligatorische Ausmerzung aller tuberkulosekranken Tiere vorgesehen und in geeigneter Weise jede Neuansteckung verhindert werden.

Für die Ausmerzung von tuberkulosekranken Nutztieren kann in solchen Fällen eine Entschädigung bis zum vollen Wert ausgerichtet werden.

6. Schließlich wird der Regierungsrat ermächtigt, die Maßnahmen über die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rind auf andere Tiergattungen auszudehnen.

IV. Die Finanzierung

Zur Deckung der Kosten der Tuberkulosebekämpfung wird eine *kantonale Tuberkulosesteuer* in Form eines Zuschlages von 4 Prozent zur Staatssteuer erhoben.

Das Schicksal der Vorlage hängt von der Zustimmung des Volkes zu dieser Sondersteuer ab. Obwohl sie bescheiden und wie bei keiner andern Steuer damit zu rechnen ist, daß sie mit fortschreitendem Erfolg herabgesetzt werden kann, sind wir uns bewußt, daß es eingehender Aufklärung bedarf, um heute das Volk für eine neue Steuer zu gewinnen.

Ohne die nötigen finanziellen Mittel ist aber auf diesem schlimmen Gebiet nichts zu erreichen; und eine Ablehnung würde zum mindesten für einige Jahre auf einen partiellen leiblichen und wirtschaftlichen Selbstmord hinauslaufen. Nachdem die Wissenschaft die nötigen Waffen zur Verfügung stellt, ist es das Volk sich selber schuldig, mit der immer noch verheerenden Seuche fertig zu werden. Die hiefür geforderten Opfer sind bescheiden. Sie stehen in keinem Verhältnis zum ideellen und materiellen Nutzen, den eine umfassende Tuberkulosebekämpfung dem Einzelnen und dem Volke zu bringen vermag.

Schlußfolgerung

Wir sind uns bewußt, daß der besprochene Gesetzesentwurf gegenüber den Vorschriften des Bundes (Tuberkulosegesetz und Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Rindertuberkulose) nicht viel Neues und Eigenartiges enthält. *Wesentlich ist, daß mit den nötigen Mitteln der ernste Versuch unter-*

nommen wird, auf kantonalem Gebiet die gesamte Tuberkulose umfassend und bis zu ihrer Vernichtung zu bekämpfen. Die Tuberkuloseinfektion soll rechtzeitig festgestellt werden können, die medizinisch und fürsorgerisch bestgeeigneten Methoden sollen zur Anwendung gelangen, und in Wohn- und Arbeitsstätten sollen hygienische, tuberkuloseverhindernde Zustände geschaffen werden.

Neuartig ist ein Vorgehen, über das bisher kein Staat verfügt: Engste Verbindung der Bekämpfung der Tuberkulose beim Menschen und Tier zugleich.

Wenn im Gesetz von der Tuberkulose- oder Krankenversicherung nicht die Rede ist, so ist das dem Umstand zuzuschreiben, daß für diesen Zweig der Sozialgesetzgebung eine besondere Vorlage mit Teilobligatorium in Aussicht genommen ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Versicherungsansprüche den Fürsorgeleistungen gegenüber die Priorität haben werden.

A D O L F S T U R M T H A L

Amerika nach den Wahlen

Neuyork, Mitte November 1948

1.

Die nackten Ziffern des amerikanischen Wahlergebnisses können leicht irreführen. Präsident Truman hat 304 Stimmen im Wahlkollegium, Dewey nur deren 189, Thurmond, der Kandidat der Staatsrechtspartei, ihrer 38. Im Haus der Repräsentanten werden 243 Demokraten und 190 Republikaner sitzen, eine demokratische Mehrheit von 53; im Senat gibt es 57 Demokraten und 38 Republikaner, eine demokratische Mehrheit von 19 Sitzen. Das sieht nach einem überwältigenden Sieg der Demokraten aus, und moralisch handelt es sich zweifellos um einen gewaltigen Erfolg. Wenn man aber die Wählerzahlen selbst betrachtet, dann erscheint das politische Antlitz der Vereinigten Staaten in anderem Lichte. Die Zahl der demokratischen Stimmen belief sich nämlich auf 23,4 Millionen, die der Republikaner auf 21,4 Millionen. Die Mehrheit der Demokraten war also nur etwa zwei Millionen Stimmen. Anders ausgedrückt, Präsident Truman hatte 49,9 Prozent der abgegebenen Stimmen, Dewey, der Kandidat der Republikaner, vereinigte auf sich 45,6 Prozent der Stimmen. Es ergibt sich daher, daß die Demokraten nicht die Mehrheit der